





**SoVD**  
Sozialverband  
Deutschland

Partner  
in sozialem  
Fragen



*Asulage*

wir sichern das soziale miteinander

## Positionspapier zur Schaffung Kommunaler Behindertenbeauftragte und Behindertenbeiräte

### I. Kommunale Behindertenbeauftragte

1. In Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern beruft der Rat auf Vorschlag der gem. § 13 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) anerkannten Verbände für die jeweilige Wahlperiode die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten. Die/der Behindertenbeauftragte soll über die Voraussetzung des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verfügen und zu den für die Einwohnervertretung wählbaren Bürgerinnen und Bürgern zählen.
2. Die/der Behindertenbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig und nicht an Weisungen von Rat, Verwaltung oder anderen Organisationen gebunden. Sie/er übt das Amt der oder des Behindertenbeauftragten ehrenamtlich aus und erhält außer dem Ersatz der Auslagen die vom jeweiligen Rat für die Ratsfrauen und Ratsherren beschlossene Aufwandsentschädigung. § 39 Abs. 2 bis 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) gilt entsprechend. In den kreisfreien Städten soll die/der Behindertenbeauftragte hauptamtlich tätig sein. Die/der Behindertenbeauftragte kann vom Rat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Ratsmitglieder abberufen werden.
3. Die/der Behindertenbeauftragte hat das Recht, im Rat Anträge zu stellen, die sich auf die Lebenssituation behinderter Menschen beziehen, ohne hierzu der Unterstützung durch Ratsmitglieder zu bedürfen. Die/der Behindertenbeauftragte ist über alle Planungen zu informieren und vor Entscheidungen zu beteiligen, die Fragen der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung berühren. Der/dem Behindertenbeauftragten sind von den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; auf Verlangen ist Akteneinsicht zu gewähren. Einsicht in Personalakten ist nur mit dem Einverständnis der Betroffenen zu geben.
4. Erfüllt die Gemeinde nicht die sie treffende Beschäftigungspflicht nach § 71 Abs. 1 SGB IX kann die/der Behindertenbeauftragte verlangen, dass ein Plan über die personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen aufgestellt wird, der festschreibt, in welcher Weise und in welchen Zeiträumen Abhilfe geschaffen wird.
5. Stellt die/der Behindertenbeauftragte einen Verstoß gegen das Gebot der Gleichstellung und Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung fest, beanstandet er/sie dies gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
6. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich an die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten wenden, um geltend zu machen, dass Rechte von Menschen mit Behinderung verletzt worden sind.
7. Die Absätze 1 bis 6 gelten für die Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend.





## II. Behindertenbeiräte

1. In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern und in Landkreisen und kreisfreien Städten werden Behindertenbeiräte gebildet. Diese sind Ausschüsse im Sinne des § 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) beziehungsweise des § 47b der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO). Dem Behindertenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder des Rates bzw. Kreistages oder von diesen gewählte Frauen und Männer, die in Fragen der Integration von Menschen mit Behinderung erfahren sind und
2. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die vom Rat bzw. Kreistag auf Vorschlag der gem. § 13 Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) anerkannten Verbände berufen werden.  
Die in Ziff. 2 genannten Mitglieder sollten behindert sein.

Die/der Behindertenbeauftragte gehört dem Behindertenbeirat als nicht stimmberechtigtes Mitglied an.

2. Der Behindertenbeirat befasst sich mit allen Angelegenheiten, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung betreffen, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen behinderter Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderung,

2. der Planung und Gestaltung barrierefreier öffentlicher Einrichtungen,
3. der Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen von Menschen mit Behinderung,

3. Der Behindertenbeirat hat ein Beschlussrecht in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Kommune, die die Lebenssituation behinderter Menschen betrifft, angehört werden. Er hat das Recht, Anträge zu stellen.
4. Der Behindertenbeirat ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
5. Der Behindertenbeirat gibt sich in eigener Verantwortung eine Geschäftsordnung.

